



## **Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen (EZB) des Schweizerischen Klubs des Belgischen Schäferhundes (SKBS) zum "Zucht und Eintragungsreglement" (ZER) der SKG**

### **1. Grundlage**

- 1.1 Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das jeweils gültige "Zucht und Eintragungsreglement" (ZER) der SKG. Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.
- 1.2 Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter mit, von der SKG/FCI geschützten Zuchtnamen, sowie für Eigentümer von Deckrüden der Varietäten Groenendael, Laekenois, Malinois, Tervueren und Schipperke, die vom Schweizerischen Klub des Belgischen Schäferhundes (SKBS) betreut werden, ungeachtet dessen, ob sie dem SKBS angehören oder nicht.
- 1.3 An der Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) wird nicht nur die Wesensgrundlage, die den Zuchtwert des Hundes darstellen eruiert, sondern auch das soziale Verhalten überprüft.
- 1.4 Mitglieder des SKBS werden bevorzugt behandelt bei gleichzeitigen Anfragen, in der Reihenfolge der Kontrollen, bei den Anmeldungen zur ZTP. Die Aufzählung ist nicht abschliessend

### **2. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung**

## Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen (EZB) des SKBS

- 2.1 Hunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem aktuellen Rassestandard der FCI (Nr. 15 und Nr. 83) entsprechen und die in Art. 1.3 des ZER genannten Bedingungen erfüllen.
  - 2.2 Ausserdem ist für alle Hunde, die zur Zucht verwendet werden sollen, die Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) des SKBS obligatorisch. Nachkommen von nicht zur Zucht zugelassenen Hunden werden nicht ins Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunden der SKG. Die Ausnahme ist in Art. 2.6 der vorliegenden Bestimmungen umschrieben.
  - 2.3 Importhunde, die von Hunden abstammen, die die ZTP des SKBS nicht bestanden haben und mit denen im Ausland gezüchtet wird werden im SHSB mit dem Vermerk nicht zur Zucht zu verwenden eingetragen( Art. 9.3.6 des ZER).
  - 2.4 Ein Hund wird zur Zucht nur dann zugelassen, wenn er die ZTP des SKBS bestanden hat. Voraussetzung ist, dass er:
    1. die Wesensprüfung des SKBS bestanden hat
    2. die Formwertbeurteilung des SKBS bestanden hat
    3. durch Attest des Tierspitals Bern, Zürich nachgewiesen ist, dass die Untersuchung auf Hüftgelenkdysplasie (HD) beidseitig den Befund nach FCI-Klassifizierung "A" oder "B" ergeben hat bei Malinois, Tervueren, Groenendael und Lakenois
- Die Zuchtkommission des SKBS kann, mit Begründung, zusätzliche Untersuchungen verlangen.
- 2.5 Diese Bedingungen müssen auch importierte Hunde erfüllen, selbst wenn sie in ihrem Herkunftslande bereits zur Zucht zugelassen wurden.
  - 2.6 Bestehen bei importierten Hunden bereits Röntgenaufnahmen der Hüftgelenke, müssen in den Tierspitälern Bern oder Zürich neu ausgewertet werden. Beurteilt werden eine gestreckte und eine gebeugte Aufnahme..
  - 2.7 Die Nachkommen einer tragend importierten Hündin werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und die für das Exportland gültigen Zuchtvorschriften erfüllen. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin gemäss Art. 2.3 die ZTP des SKBS bestehen. Dieselbe Hündin darf nur einmal trächtig importiert werden.
  - 2.8 Die trächtig importierte Hündin muss an der nächsten ZTP vorgeführt werden. Wird die Hündin nicht an der nächsten ZTP vorgeführt, interpretiert der SKBS das Vorgehen als Umgehung des Zuchtreglements (ZTP/ HD Röntgen/ Zuchtpause usw.). In diesem Fall muss vor einem weiteren Import einer trächtigen Hündin ein schriftliches und ausreichend begründetes Gesuch an die Zuchtkommission des SKBS (ZK) gestellt werden. Zudem erstattet der SKBS der SKG Meldung, dass die Hündin nicht mehr zur Zucht weiterverwendet werden darf. Gegebenenfalls kann der SKBS bei der SKG entsprechende Sanktionen beantragen.

### 3. Zuchttauglichkeitsprüfung

Die ZTP des SKBS besteht aus einer Wesens- und einer Formwertbeurteilung. Die beiden Teile können am selben Tag absolviert werden, sofern die Altersbestimmungen (nach Art. 5.1 EZB) erfüllt sind.

An einer ZTP des SKBS können in der Schweiz oder im Ausland stehende Hunde vorgeführt werden, sofern sie im Besitze einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde sind.

Für die Teilnahme an der ZTP müssen in der Schweiz stehenden Hunde unter dem rechtmässigen Besitzer im SHSB eingetragen sein. Der vorgeführte Hund muss vollkommen gesund sein.

Läufige Hündinnen können als letzte Teilnehmer einer ZTP des SKBS geprüft werden. Trächtige Hündinnen dürfen nicht vorgeführt werden.

#### 3.1 Die Wesensprüfung

3.1.1 Die Wesensprüfung erfolgt durch mindestens einen vom SKBS anerkannten Wesensrichter.

3.1.2 Die Wesensprüfung des Hundes kann ab dem Alter von 12 (zwölf) Monaten erfolgen, bis zu dem Alter und der Verfassung des Hundes, die es zulässt diesen noch objektiv zu beurteilen.

3.1.3 Die Wesensprüfung umfasst die Beurteilung des Verhaltens in friedlichen Situationen (Personengruppe, Verhalten gegenüber Artgenossen, normale optische, taktile und akustische Umweltsituationen).

3.1.4 Der Hund muss in allen Teilen ein gutes und sicheres Wesen aufweisen. Verbindlich und wegweisend sind die separaten Weisungen für die Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) des SKBS und dem aktuellen Wesensstandard der Rassen.

3.1.5 Mögliche Resultate:

- bestanden
- nicht bestanden
- zurückgestellt, wenn der Wesensrichter der Meinung ist, dass der Hund sich an der nächsten ZTP besser zeigt (z.B. kurz vor der Läufigkeit stehende Hündin, kein Appell vorhanden, Spieltrieb zu wenig ausgeprägt, zu wenig Beziehung zur Kontaktperson). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Ausschliesslich der Wesensrichter hat die Möglichkeit, die Wesensprüfung abbrechen. Der Abbruch muss vor Beendigung des Parcours stattfinden, ansonsten gilt der Parcours als absolviert und definitiv bewertet.

Der Wesensrichter kann einen Zuchtvorbehalt oder eine Zuchtempfehlung verfügen. Besteht ein Zuchtvorbehalt, muss der Eigentümer des Hundes vor der Belegung bei der ZK des SKBS mindestens drei Zuchtpartner nennen, die über die im Zuchtvorbehalt verlangten Eigenschaften verfügen. Ein Zuchtvorbehalt wird dem Besitzer des Hundes von der ZK des SKBS schriftlich mitgeteilt.

### 3.2 Formwertbeurteilung

3.2.1 Der Formwert muss durch einen von der SKG ausgebildeten und vom Vorstand des SKBS eingesetzten Ausstellungsrichter beurteilt werden.

3.2.2 Die Formwertbeurteilung des Hundes darf frühestens im Alter von 15 (fünfzehn) Monaten erfolgen.

3.2.3 Die Formwertbeurteilung erfolgt an einer vom SKBS organisierten ZTP.

3.2.4 Mögliche Resultate:

- bestanden
- nicht bestanden

Der Exterieurrichter kann einen Zuchtvorbehalt oder eine Zuchtempfehlung verfügen. Besteht ein Zuchtvorbehalt, muss der Eigentümer des Hundes vor der Belegung der ZK des SKBS mindestens drei Zuchtpartner nennen, die über die im Zuchtvorbehalt verlangten Eigenschaften verfügen. Ein Zuchtvorbehalt wird dem Besitzer des Hundes von der ZK des SKBS schriftlich mitgeteilt.

3.3 Über die Wesens- und Formwertbeurteilung wird je ein schriftlicher Körperbericht ausgestellt, der vom Wesensrichter, beziehungsweise vom Formwertrichter unterschrieben wird. Die Originale gehen an den Besitzer des Hundes, die Kopien an die Zuchtadministration des SKBS.

3.4 Die Zuchttauglichkeit wird auf der Abstammungsurkunde durch einen Spezialstempel, Datum und Unterschrift der Zuchtadministration bescheinigt, sobald beide Prüfungen bestanden sind und der HD-Befund, wo erforderlich, nach FCI-Klassifizierung "A" oder "B" ergeben hat. Bei Nichtbestehen wird das Resultat nach Ablauf der Rekursfrist durch einen Spezialstempel, Datum und Unterschrift der Zuchtadministration auf der Abstammungsurkunde eingetragen. Angekörte und nicht angekörte (nicht körfähige) Hunde müssen der STV der SKG schriftlich – mittels Körperberichten – gemeldet werden.

### 3.5 Zuchtausschlussgründe

3.5.1 Folgende Fehler gelten als zuchtausschliessend:

- Hüftgelenkdysplasie über der FCI-Klassifizierung "B"
- Kryptorchismus ein- oder beidseitig
- andere offensichtliche gesundheitliche Beeinträchtigungen, die vererbbar sind

- mangelndes Geschlechtsgepräge
- Entropium, Ektropium
- fallende Ohren
- Vorbiss oder Rückbiss
- das Fehlen von mehr als 2 (zwei) Zähnen (P1, P2). Die M3 werden nicht bewertet
- eine Widerristhöhe des Hundes, die ausserhalb der im gültigen Rassestandard der FCI aufgeführten Grenzwerte liegt.
- beim Schipperke Gewicht ausserhalb der im gültigen Rassestandard der FCI aufgeführten Grenzwerte liegt.

wesensmässig:

- unbegründete Aggressivität
- Ängstlichkeit
- Schussscheuheit
- unerwünschte Schärfe
- übertriebene Nervosität
- andauernde Passivität
- übertriebene Schreckhaftigkeit gegenüber akustischen, optischen und taktilen Einflüssen, ohne Erholung
- unbegründetes aggressives Verhalten gegenüber Artgenossen
- grosse Abweichungen vom Verhaltensprofil

#### **4. Organisation der Zuchttauglichkeitsprüfung**

- 4.1 Die Verantwortung für die Durchführung der ZTP liegt bei der ZK des SKBS.
- 4.2 Die ZTP müssen mindestens 4 (vier) Wochen zum voraus mit Angabe der Körpergebühr in den offiziellen Publikumsorganen der SKG angekündigt werden.
- 4.3 Pro Jahr werden mindestens 2 (zwei) ZTP durchgeführt, es können jedoch 3-4 (drei bis vier) ZTP pro Jahr stattfinden. Es findet mindestens 1 (eine) im Frühling und 1 (eine) im Herbst statt.
- 4.4 Bei ungenügender Beteiligung, unter 20 (zwanzig) Teilnehmern, kann eine ausgeschriebene ZTP annulliert werden.
- 4.5 Zusätzliche Einzelankörungen sind nicht möglich.
- 4.6 Die Anmeldung zur ZTP hat schriftlich oder elektronisch an die Zuchtadministration des SKBS zu erfolgen. Die Originale der Ahnentafel, das HD-Attest und je eine Kopie davon sind an der ZTP mitzubringen.

- 4.7 Neu angekörte und nicht angekörte Hunde werden laufend durch die Zuchtadministration des SKBS der Stammbuchverwaltung der SKG schriftlich mittels Körberichten gemeldet.

## **5. Dauer der Zuchtzulassung**

- 5.1 Für Hündinnen ab 18 (achtzehn) Monaten ist die auf Grund von Art. 2.3 erteilte Zuchtzulassung bis zum vollendeten neunten Lebensjahr (9. Geburtstag) gültig. Massgebend ist das Deckdatum.
- 5.2 Für Rüden ist die auf Grund von Art. 2.4 erteilte Zuchtzulassung zeitlich unbeschränkt.
- 5.3 Hunde, die nachgewiesenermassen Fehler hinsichtlich Gesundheit, Wesen oder Formwert vererben, oder bei denen selbst eine Krankheit auftritt, die vererbt werden kann, können durch die Zuchtkommission nachträglich von der Zucht ausgeschlossen werden.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid der ZK muss dem Eigentümer klar begründet mittels eines eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden.

Nach Ablauf der Rekursfrist wird der Zuchtausschluss, durch die Zuchtadministration des SKBS auf der Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG mitgeteilt.

Hunde, für die ein Abkürungsverfahren eingeleitet ist, dürfen bis zum definitiven Entscheid nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

## **6. Deckvorschriften**

- 6.1 Besitzer von Rüden und Hündinnen haben sich vor einer Belegung davon zu überzeugen, dass beide Zuchtpartner durch den SKBS zur Zucht zugelassen und mindestens 18 (achtzehn) Monate alt sind. (Vermerk und Spezialstempel auf den Abstammungsurkunden).
- 6.2 Jede Belegung, auch nicht reglementskonform, muss auf dem offiziellen Formular der SKG (Deckbescheinigung) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Besitzern der beiden Zuchttiere durch Unterschrift bestätigt werden.
- 6.3 Der Eigentümer der Hündin hat jeden Deckakt innerhalb von 5 (fünf) Tagen der Zuchtadministration des SKBS auf dem Postweg (mittels Kopie der Deckbescheinigung) oder elektronisch zu melden.

- 6.4 Im Ausland stehende Deckrüden müssen über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und die Zuchtbestimmungen des betreffenden Landes erfüllen.
- 6.5 Es darf kein Deckakt vorgenommen werden, wenn der Rüde oder die Hündin nicht vollkommen gesund sind oder in einer der Zuchtstätten eine ansteckende Krankheit herrscht.
- 6.6 Eine Paarung zwischen verschiedenen Varietäten (Mischpaarung) ist grundsätzlich nicht gestattet. (Ausnahme Art. 6.7)
- 6.7 Ausnahmsweise kann auf ein rechtzeitig im Voraus eingereichtes, gut begründetes Gesuch hin eine Mischpaarung zur Verbesserung der Varietät durch die ZK des SKBS bewilligt werden. Jede einzelne Mischpaarung ist bewilligungspflichtig.
- 6.8 Die künstliche Besamung ist in Art. 13 des "Internationalen Zuchtreglements der FCI" geregelt und ist grundsätzlich gestattet.

## **7. Vorschriften über die Aufzucht von Würfen**

- 7.1 Pro Hündin sind innerhalb 2 (zwei) Kalenderjahren maximal 2 (zwei) Würfe gestattet. Massgebend ist der Zeitraum zwischen dem Wurfdatum und dem nächsten Deckdatum.
- 7.2 Als Wurf gilt jede ab der achten Woche (ab 50 Tagen) erfolgte Geburt, ungeachtet, ob Welpen aufgezogen werden oder nicht. Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen.
- 7.3 Die Platzverhältnisse und Bedingungen für die Aufzucht grosser Würfe (mehr als 8 Welpen) werden bei jedem Wurf durch 1-2 (ein bis zwei) Mitglieder oder Delegierte der ZK kontrolliert.
- 7.4 Die Aufzucht von mehr als 8 (acht) gesunden und kräftigen Welpen geschieht entweder unter Beizug einer Amme oder durch Zufütterung geeigneter Welpenmilch durch den Züchter.
- 7.4.1 Bei Beizug einer Amme gelten folgende Bestimmungen:
- Vor der Überführung der Welpen zur Amme ist zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen, welcher die Rechte und Pflichten beider Partner regelt (insbesondere die finanziellen Belange sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder bei eventuellem Tod von Welpen).
  - Der Züchter ist verpflichtet, die in Frage kommenden Welpen zwischen zwei und fünf Tagen nach dem Wurfdatum einer Amme zuzuführen und diese bis zur Umstellung auf feste Nahrung, in der Regel vier Wochen, bei ihr zu belassen.

- Die Körpergrösse der Amme sollte Belgischen Schäferhunden oder Schipperke ungefähr entsprechen.
- Der Altersunterschied der Welpen sollte möglichst klein sein, keinesfalls mehr als eine Woche.
- Die Gesamtzahl der durch die Amme aufzuziehenden Welpen darf ihrerseits nicht über 8 (acht) liegen.
- Die Amme darf nicht aus mehr als 2 (zwei) Würfen derselben Rasse (Varietät) Welpen aufziehen.
- Um spätere Verwechslungen auszuschliessen, sind nötigenfalls die der Amme unterstellten Welpen zu kennzeichnen.
- Sollte der Standort der Amme nicht mit der Zuchtstätte übereinstimmen, wird auch dort durch die ZK eine Zuchtstätten- und Wurfkontrolle durchgeführt.

7.4.2 Bei Zufütterung geeigneter Welpenmilch durch den Züchter gelten folgende Bestimmungen:

- Die angemessene Betreuung, Pflege und regelmässige Zufütterung der Welpen muss rund um die Uhr gewährleistet sein.
- Bei den Welpen ist eine regelmässige Gewichtskontrolle durchzuführen und aufzuzeichnen.
- Bei längerer Abwesenheit, maximal 3 (drei) Stunden) ist eine Aufsichtsperson einzusetzen, welche in der Lage ist, die Tiere zu betreuen bzw. die Welpen zuzufüttern.

7.4.3 Ein Wurf von mehr als 8 (acht) Welpen ist innerhalb 48 (achtundvierzig) Stunden der Zuchtadministration des SKBS zu melden.

7.4.4 Würfe von mehr als 8 (acht) Welpen werden mindestens einmal in den ersten 3 (drei) Lebenswochen besucht, dabei werden die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen kontrolliert.

7.4.5 Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Methoden nicht geheilt werden kann, müssen grundsätzlich innerhalb 5 (fünf) Tagen nach der Geburt euthanasiert werden. Ausnahmen müssen vom Rasseklub genehmigt werden. Welpen, die zu einem späteren Zeitpunkt euthanasiert werden, müssen mit einem Tierarztzeugnis der ZK gemeldet werden.

Allfällige Afterkrallen sind zwischen dem 2. (zweiten) und 4. (vierten) Tag nach der Geburt fachgerecht zu entfernen.

7.4.6 Eine Aufzucht der Welpen im Ausland ist nicht statthaft.

## 8. Zuchtpause

Werden mehr als 8 (acht) Welpen geworfen, ungeachtet wieviel aufgezogen werden, muss der Mutterhündin in jedem Falle eine Zuchtpause von mindestens

12 (zwölf) Monaten gewährt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

## **9. Zuchtstätten- und Wurfskontrollen**

- 9.1 Jede Zuchtstätte wird mindestens einmal pro Jahr, zum Zeitpunkt eines Wurfes, von einer von der ZK des SKBS bestimmten Vertrauensperson kontrolliert. Diese Kontrolle kann auch unangemeldet erfolgen. Beanstandung hinsichtlich Haltung-, Aufzucht-, und Pflegebedingungen werden dem Züchter sofort mitgeteilt und auf dem Kontrollblatt festgehalten. Dem Züchter wird in jedem Falle eine Kopie des Kontrollblattes zugestellt. Bei Mängeln, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine Frist angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden oder, wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 11.21 des ZER vorgegangen.

Neuzüchter werden vor der ersten Belegung der Hündin durch einen von der ZK bestimmten Funktionär besucht und es wird ein Protokoll über den Besuch erstellt. Eine Kopie des Zuchtstättenvorkontrollberichtes muss der Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung der SKG beigelegt werden.

Bei Verlegung der Zuchtstätte wird die Zuchtstätte vor Belegung der Hündin von einem von der ZK bestimmten Funktionär besucht und es wird ein Protokoll erstellt.

- 9.2 Der Züchter ist verpflichtet, allen sich in seiner Obhut befindlichen Tieren, insbesondere den Welpen reichlich menschliche Zuwendung zukommen zu lassen. Den Hunden ist ausreichend Auslauf, Kontakt mit Artgenossen und mit Menschen zu verschaffen und es ist genügend Zeit zur angemessenen Betreuung von Würfen und erwachsenen Tieren aufzuwenden.

Sind Welpen vorhanden, ist bei länger als 5 (fünf) Stunden (Ausnahme bei Würfen mit mehr als 8 (acht) Welpen 3 (drei) Stunden) dauernder Abwesenheit eine Aufsichtsperson einzusetzen, die in der Lage ist, die Tiere entsprechend zu betreuen.

Regelmässige ganztägige Abwesenheit und Hundezucht schliessen sich aus.

Die Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und über einen Auslauf im Freien verfügen. Eine Zwingeranlage muss in Hör- und Sichtweite vom Wohnbereich des Züchters installiert sein.

Das Züchten in Wohnungen und auf Balkonen - ohne Freiauslauf - ist untersagt.

- 9.3 Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Mindestmass der Unterkunft beträgt 12 (zwölf) Quadratmeter für Malinois, Tervueren, Groenendael und Laekenois, für Schipperke 8 (acht) Quadratmeter.

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Für Winterwürfe muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

- 9.3.1 Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen, gefahrlos und frei bewegen können. Das Mindestmass des Auslaufs beträgt 50 (fünfzig) Quadratmeter für Malinois, Tervueren, Groenendael und Laekenois, für Schipperke 30 (dreissig) Quadratmeter

Der Auslauf soll zum grössten Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras, etc.) Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Beschäftigungsmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte, wie auch beschattete Stellen aufweisen.

- 9.4 Die Unterbringung von Muttertier und Welpen ausserhalb der eigenen Zuchtstätte zwecks Aufzucht, kann durch die ZK des SKBS ausnahmsweise bewilligt werden. Das schriftliche und ordentlich begründete Gesuch an die ZK des SKBS hat vor der Belegung zu erfolgen (Ausnahme bei Krankheit oder Unfall).

Die auswärtige Zuchtstätte wird durch die ZK des SKBS während des Wurfes kontrolliert und muss ebenfalls den Anforderungen der vorliegenden Bestimmungen sowie des ZER entsprechen (Art. 8 des ZER).

- 9.5 Jeder Wurf ist innerhalb 5 (fünf) Tagen nach dem Wurfdatum der Zuchtadministration des SKBS zu melden. Eine Ausnahme besteht bei Würfen mit mehr als 8 (acht) Welpen, welche innerhalb 48 (achtundvierzig) Stunden gemeldet werden müssen. Diese Meldungen können auf dem Postweg oder elektronisch erfolgen.

- 9.6 Die Kennzeichnung der Welpen erfolgt durch Microchip, der nur durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin implantiert werden darf und der ANIS gemeldet wird.

- 9.7 Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig zu entwurmen und dürfen erst nach erfolgter kombinierter Schutzimpfung und Kennzeichnung und nicht vor Ablauf der vollendeten 9. (neunten) Lebenswoche abgegeben werden. Dem Wel-

penkäufer werden unentgeltlich mitgegeben: Abstammungsurkunde, Impfzeugnis, ANIS-Formular und Kaufvertrag.

- 9.8 Der Züchter hat die vollständige ausgefüllte Wurfmeldung (Formular SKG) innert 5 (fünf) Wochen nach Wurfdatum mit allen verlangten Beilagen der Zuchtadministration des SKBS einzusenden.

Bei im Ausland stehenden Deckrüden ist eine Kopie der Abstammungsurkunde und eine Bescheinigung der Zuchtzulassung beizulegen, wenn im betreffenden Land Zuchtvorschriften bestehen.

- 9.9 Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach ihrer Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung der SKG weitergeleitet.
- 9.10 Der Züchter ist verpflichtet, ein Wurfbuch zu führen, das mindestens dem der SKG entspricht und dieses anlässlich der Wurfkontrollen vorzuweisen.
- 9.11 Die Eigentümer oder Halter von Deckrüden sind verpflichtet, über die Deckakte Buch zu führen.

## **10. Organisation**

- 10.1 Die Aufgaben und Kompetenzen der Zuchtkommission (ZK) des SKBS sind in den Statuten des SKBS geregelt.
- 10.2 Die ZK des SKBS organisiert die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen, welche in der Regel durch ZK-Mitglieder oder einer von ihr bestimmten, fachlich kompetenten Personen durchgeführt werden. Personen, die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen durchführen, werden von der ZK des SKBS bestimmt, jedoch im Einzelfall durch die Zuchtadministration des SKBS mit den Kontrollen beauftragt.

Nötigenfalls kann beim Arbeitsausschuss für Zuchtfragen AAZ der SKG eine neutrale, kostenpflichtige Kontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

- 10.3 Die Zuchtadministration des SKBS wird von einem durch die ZK des SKBS bestimmten ZK-Mitglied geführt.

## **11. Gebühren**

11.1 Für folgende Leistungen des Klubs werden Gebühren erhoben:

- Zuchttauglichkeitsprüfung (Wesensprüfung und Formwert)
- unentschuldigtes Fernbleiben an der ZTP
- Abmeldung an der Teilnahme zur ZTP nach Meldeschluss
- Welpentaxe
- Zuchtstätten- und Wurfkontrollen
- Zusatzkontrollen (z.B. bei mehr als 8 Welpen, etc.)
- Kontrolle bei einer auswärtigen Ammenaufzucht
- Nachkontrollen (z.B. bei Beanstandungen, etc.)

Diese Gebühren und Taxen werden zu Handen der Zuchtkasse erhoben, die ihre Mittel zur Förderung der Zucht einsetzt.

Die Festlegung dieser Gebühren liegt in der Kompetenz des ZV des SKBS, welcher auch über Ausnahmen entscheidet.

11.2 Von Nichtmitgliedern werden erhöhte Gebühren und Taxen erhoben (im Maximum das Doppelte).

## **12. Rekursmöglichkeit**

12.1 Gegen Entscheide der Wesens- oder Formwertrichter und der ZK kann innerhalb von 3 (drei) Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung mit eingeschriebenem Brief beim Zentralvorstand des SKBS Rekurs eingereicht werden.

12.2 Gleichzeitig mit der Einreichung des Rekurses ist eine Rekursgebühr von Fr.100.- für Mitglieder/ Fr.200.-- für Nichtmitglieder an die Zentralkasse des SKBS zu bezahlen. Dieser Betrag wird bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet, bei Abweisung verfällt das Geld an die Zuchtkasse.

12.3 Bei der Beschlussfassung über Rekurse haben am Erstentscheid beteiligte Personen in den Ausstand zu treten.

Werden Rekurse gegen negative Entscheide von Wesens- oder Formwertrichtern eingereicht, kann der Hund zur Neu Beurteilung der strittigen Punkte durch einen anderen Richter zu der nächsten ZTP aufgeboden werden. Der Entscheid des ZV des SKBS ist endgültig.

12.4 Sind in der Anwendung der Zucht- und Körbestimmungen Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SKBS der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG gem. Art. 12.9 des ZER offen.

### **13. Strafbestimmungen**

Bei Verfehlungen und Verstössen gegen diese Zucht- und Körbestimmungen und/oder gegen das ZER werden vom ZV des SKBS beim ZV der SKG Sanktionen beantragt.

Der SKBS kann für folgende Verfehlungen und Verstösse Gebühren erheben:

- Nichteinhalten der Fristen (z.B. verspätetes Einreichen von Deck- und Wurfanzeigen).
- Einleiten eines Sanktionsverfahrens.
- Verstösse gegen Aufzucht- und Haltungsbedingungen, die im Protokoll erfasst sind und die zusätzliche Wurf- und / oder Zwingerkontrollen erfordern.
- Die Aufzählung ist nicht abschliessend.
- Über die Höhe der Gebühren entscheidet der ZV des SKBS abschliessend.

### **14. Interpretation**

Diese Bestimmungen wurden in die französische Sprache übersetzt. Lassen der deutsche und der französische Text unterschiedliche Interpretation zu, so gilt die deutsche Fassung als Originaltext.

### **15. Änderung der Zucht- und Körbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen müssen der GV der SKBS zur Genehmigung vorgelegt werden und unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den ZV der SKG.

Änderungen und Ergänzungen müssen in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden und treten frühestens 20 Tage nach ihrer Publikation in Kraft.

### **16. Schlussbestimmungen**

Diese Zucht- und Körbestimmungen wurden am 02.März 2013 von der ordentlichen GV des SKBS in Aarburg genehmigt und ersetzen alle bisherigen Versionen und Einzelbeschlüsse dazu.

Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen (EZB) des SKBS

Genehmigt an der Generalversammlung des SKBS am 02. März 2013

Heinz Müller

Heike Dworog

Zentralpräsident SKBS

Zuchtwartin SKBS

Durch den Zentralvorstand der SKG genehmigt am 10. Juli 2013

Peter Rub

Yvonne Jaussi

Zentralpräsident SKG

Präsidentin AA Zuchtfragen+ SHSB